

ZDH/WBZ-Online Seminar „EmpCo-Umsetzung im Handwerk“

14. September 2026



- Die Abkürzung „**EmpCo**“ bezieht sich auf eine EU-Richtlinie zur Verbraucherstärkung und steht für „**Empowering Consumers**“.
- Die neuen gesetzlichen Vorgaben treten am **27. September 2026** in Deutschland in Kraft.
- Ziel der Vorgaben ist es, durch Förderung sachgerechter und informierter Kaufentscheidungen den **ökologischen Wandel** voranzutreiben und so zu einem **nachhaltigeren Konsumverhalten** beizutragen.

- Die EmpCo-Richtlinie, die mit dem geänderten Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt wird, gibt insbesondere eine **strengere Regulierung von Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegeln** vor (Wettbewerbsrecht).
- Außerdem werden durch Änderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) **erweiterte Informationspflichten bei bestimmten Verbraucherverträgen** eingeführt (Zivilrecht).
- Auch Handwerksbetriebe können von den neuen Regelungen betroffen sein.

Zivilrechtliche Aspekte der EmpCo-Umsetzung

- Bei **Verbraucherverträgen**, die den Verkauf von Waren zum Gegenstand **haben**, müssen **erweiterte Informationspflichten** beachtet werden:

Über das **gesetzliche Gewährleistungsrecht** und über **Herstellergarantien mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren** muss in Form einer **grafischen Darstellung** in hervorgehobener Weise informiert werden („Labels“). Außerdem muss ggfls. über **Reparaturinformationen** informiert werden.

- **Gesetzliches Gewährleistungsrecht:**

Bereits jetzt besteht für Verkäufer die Hinweispflicht auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

Ab 27.09.2026 muss dieser Hinweis in Form der „**Harmonisierten Mitteilung**“ erfolgen.

Dies gilt sowohl offline (farbig oder s/w, Mindestgröße A4) als auch online (farbig).

Die harmonisierte Mitteilung nach Artikel 1 sieht gestalterisch und inhaltlich aus wie folgt:



Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✔ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✔ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

Verkäufer haften für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✔ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung**,
- ✔ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises**.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



europa.eu/youreurope/garantien

Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

GARAN ✔

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese **GARAN**-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

Offizielle Grafik hier abrufbar
(DURCHFÜHRUNGS-
VERORDNUNG (EU) 2025/1960
vom 25. September 2025,
Seiten 5 und 6):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L202501960>

- **Gewerbliche Haltbarkeitsgarantien des Herstellers (>2 Jahre):**

Bereits jetzt besteht für Verkäufer die allgemeine Hinweispflicht bzgl. eventueller Garantien.

Ab 27.09.2026 muss darüber hinaus auf vom Hersteller gewährte gewerbliche Haltbarkeitsgarantien für die gesamte Ware mit einer Dauer von mehr als 2 Jahren in Form der „**Harmonisierten Kennzeichnung**“ hingewiesen werden. **Jedoch nur, sofern der Hersteller dem Verkäufer diese Informationen zur Verfügung stellt.**

Dies gilt sowohl offline (farbig oder s/w) als auch online (farbig).

HARMONISIERTE KENNZEICHNUNG DER GEWERBLICHEN HALTBARKEITSGARANTIE

Die harmonisierte Kennzeichnung nach Artikel 2 sieht gestalterisch und inhaltlich aus wie folgt:

Offizielle Grafik hier abrufbar
(DURCHFÜHRUNGS-
VERORDNUNG (EU) 2025/1960
vom 25. September 2025,
Seiten 8 und 10):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L202501960>



Bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Fernabsatzverträgen kann die harmonisierte Kennzeichnung der gewerblichen Haltbarkeitsgarantie in einem geschachtelten Format angezeigt werden, siehe folgende Abbildung:



- **Reparaturinformationen:**

Ab 27.09.2026 muss über den Reparierbarkeitsindex für Waren bzw. falls dieser nicht festgelegt wurde, über die Verfügbarkeit und die geschätzten Kosten für Ersatzteile und Reparaturanleitungen informiert werden.

Jedoch nur, sofern der Hersteller dem Verkäufer diese Informationen zur Verfügung stellt.

Reparierbarkeitsindex Smartphones/Tablets (Werkzeugsymbol):

